

# ORIENTIERUNGSHILFE KIRCHEN(UM)NUTZUNG

Diözese Graz-Seckau

# 1 INHALTSVERZEICHNIS

<b>2 VORWORT</b>	<b>3</b>
<b>3 PASTORALE ÜBERLEGUNGEN</b>	<b>4</b>
3.1 AUSGANGSPUNKT	4
3.1.1 Biblische Vergewisserung	4
3.1.2 Kirchen sind geheiligte Orte	4
3.1.3 Gegenwärtige Situation	5
3.2 KONKRETE AUSLÖSER EINES KIRCHEN(UM)NUTZUNGSPROZESSES	5
3.3 OPTIONEN	6
3.3.1 Innenkirchliche Teilnutzung	7
3.3.2 Ausserkirchliche Mischnutzung	7
3.3.3 Ökumenische Mischnutzung	7
3.3.4 Übergabe an andere christliche Kirchen	7
3.3.5 Innenkirchliche Zweckwidmung	7
3.3.6 Konservierung des Kirchengebäudes	8
3.3.7 Eigentumsübertragung und Weiterbestand als Kirche	8
3.3.8 Profanierung und Eigentumsübertragung	8
3.3.9 Abriss	8
3.3.10 Verkauf an eine nicht-christliche Religionsgemeinschaft	9
3.4 GEMEINSAMER ENTSCHEIDUNGSPROZESS	9
3.4.1 Problembenennung, Ausgangssituation, Interessensbekundungen (siehe 5.2.1 „Erster Schritt: Wunsch nach Prüfung“)	9
3.4.2 Ist-Analyse (siehe 5.2.2 „Zweiter Schritt: Prüfungsverfahren“)	10
3.4.3 Meinungsbildung	10
3.4.4 Entscheidung (siehe 5.2.3 „Dritter Schritt: Einleitung zur Umwidmung“)	11
<b>4 RECHTLICHE LEITLINIEN</b>	<b>12</b>
<b>5 SCHRITTE DER KONKREten UMSETZUNG</b>	<b>13</b>
5.1 VORARBEIT: PASTORALPLAN MIT IMMOBILIENÜBERSICHT IN DEN SEELSORGERÄUMEN	13
5.2 GRUNDELENDER PROZESS DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND UMNUTZUNG	13
5.2.1 Erster Schritt: Wunsch nach Prüfung	14
5.2.2 Zweiter Schritt: Prüfungsverfahren	14
5.2.3 Dritter Schritt: Einleitung zur Umwidmung	15
5.2.4 Vierter Schritt: Nutzungskommission	15
5.2.5 Fünfter Schritt: Entscheidung	17
5.2.6 Sechster Schritt: Realisierung	18
5.2.7 Siebenter Schritt: Evaluierung	23
<b>6 ANHANG</b>	<b>24</b>
6.1 ABLÄUFE UND DIAGRAMME	24
6.2 UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN	26
6.3 RELEVANTE VORSCHRIFTEN UND GESETZE	27
6.3.1 Codex Iuris Canonici	27
6.3.2 Österreichische Bischofskonferenz (= ÖBK)	30
6.3.3 Kirchliches Verordnungsblatt der Diözese Graz-Seckau (= KVBl)	30
6.3.4 Ordnung für die Wirtschaftsräte in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau (= WR)	31
6.3.5 Kleruskongregation (= Instruktion)	32
6.3.6 Denkmalschutzgesetz (= DMSG)	32

## 2 VORWORT

Bischof Wilhelm Krautwaschl hat mit unserem Zukunftsbild eine gemeinsame Ausrichtung für die katholische Kirche in der Steiermark vorgegeben und beschreibt darin wesentliche Wegmarkierungen, die helfen sollen, unsere Ressourcen neu zu ordnen und diese verantwortungsvoll einzusetzen.

Die vorliegende Orientierungshilfe greift den 11. Punkt des Zukunftsbildes auf („Wir gehen mit unseren Ressourcen verantwortungsvoll und nachhaltig um“) und konkretisiert diesen im Blick auf das Thema „Kirchen(um)nutzung“.

Die Kapitel 2 („Pastorale Überlegungen“) und 3 („Rechtliche Schritte“) dienen der Entscheidungsfindung vor Ort und dem Aufzeigen der grundsätzlichen Optionen.

Das Kapitel 4 („Schritte der konkreten Umsetzung“) ist als praktische Hilfestellung für alle gedacht, die mit der Umsetzung der zuvor getroffenen Entscheidung befasst sind.

Den Abschluss bilden Ablaufdiagramme, Ansprechstellen sowie die Sammlung der relevanten Vorschriften und Gesetze.

Diese Orientierungshilfe wurde von der Diözesankommission für Liturgie – insbesondere einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe – in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung, dem Bundesdenkmalamt, dem Collegium Consultorum, dem Diözesankonservatorat, dem Diözesanrat, dem Fachbereich Pastoral & Theologie, dem Konsistorium, der Liegenschaftsverwaltung, dem Priesterrat und der Wirtschaftsdirektion erstellt und von Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl mit dem 1. Adventsonntag 2021 freigegeben.

Graz, November 2021

---

Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## 3 PASTORALE ÜBERLEGUNGEN

### 3.1 AUSGANGSPUNKT

#### 3.1.1 BIBLISCHE VERGEWISSERUNG

Kirchen sind nach christlichem Verständnis mehr als Häuser aus Stein. Sie sind auch Sinnbild für die „lebendigen Steine“, für die Menschen, die in den Kirchen beten und wirken (vgl. 1 Petr 2,5: „Lasst euch als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufbauen, zu einer heiligen Priesterschaft, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen“).

Das Errichten von Kirchen ist aber nur eine Form, um den Glauben an Gott sicht- und greifbar zu machen. Das erkennt man auch in der Religionsgeschichte. Das Volk Israel zum Beispiel hatte nicht von Anfang an den Tempel in Jerusalem als religiöses Zentrum. Dem Bau des Tempels gingen Jahrhunderte des Nomadentums voraus. So erzählt die Heilige Schrift vom Auszug des Volkes Israel aus Ägypten und ihrem Weg ins Gelobte Land, der 40 Jahre dauerte. Während dieser Jahre lebten die Menschen in Zelten und verloren trotzdem nicht die Erfahrung der Nähe Gottes. Andere Texte des Alten Testamentes erzählen, wie das Volk Israel sein „Allerheiligstes“ in der Bundeslade mit sich führte. Sie wurde in einem Zelt aufbewahrt, sobald ein Lager aufgeschlagen wurde. Der Gott Israels wurde lange als Gott erlebt, der in Zelten, in Vorübergehendem, wohnt.

Auch im Neuen Testament gibt es die (endzeitliche) Vorstellung von einem Gott, der unter den Menschen wohnt: „Da hörte ich eine laute Stimme vom Thron her rufen: Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen, und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein“ (Offb 21,3). Die ganze Welt ist Ort Gottes bei den Menschen geworden; er kann überall gefunden werden.

#### 3.1.2 KIRCHEN SIND GEHEILIGTE ORTE

Kirchen sind „geheilige Orte“, weil Menschen in diesen Kirchen ihren Glauben zum Ausdruck gebracht haben: sei es durch die Feier der Gottesdienste (vor allem die Feier der Sakramente und Sakramentalien) oder durch das persönliche Gebet. Sie sind Orte, an denen – in Anknüpfung an die biblische Vergewissерung – „Gott wohnt“. Und Kirchen sind auch deswegen „geheilige Orte“, weil sie im architektonischen Gepräge eines Ortes sichtbar an die Gegenwart Gottes in dieser Welt und ebenso an die Präsenz der Kirche und ihre Erreichbarkeit vor Ort erinnern.

Kirchen sind immer mit den Menschen verbunden, in deren Leben das jeweilige Gebäude eine Rolle spielt: wo eine Dorfgemeinschaft nach dem Krieg gemeinsam die Kirche (wieder-) aufgebaut hat; wo Eltern geheiratet haben; wo Kinder getauft wurden; wo um verstorbene Angehörige getrauert wurde ... Für viele ist die Kirche zu einem Ort mit einer starken emotionalen Bindung geworden; einem Ort, wo sie die heilende Gegenwart Gottes erfahren konnten. Selbst Menschen, die nur einen geringen oder keinen Kontakt zu dieser Kirche haben, erinnern sich an schöne und auch traurige Stunden in „ihrem“ Kirchengebäude zurück.

Deswegen hat der Kirchenraum einen höheren Stellenwert als andere kirchlichen Räume und Gebäude.

### 3.1.3 GEGENWÄRTIGE SITUATION

Die seit einigen Jahrzehnten kontinuierlich rückläufige Zahl der sonntäglichen Gottesdienstmitfeiernden zwingt zu einem Nachdenken über den Raumbedarf und die Nutzung von Kirchengebäuden. Ebenso führt die rückläufige Entwicklung des Kirchenbeitrags, der Kollekten und Spenden dazu, dass Kirchgemeinden die Unterhaltung ihres Gebäudebestandes immer öfter nicht mehr gewährleisten können.

Die hohe Zahl von Kirchenneubauten im 20. Jahrhundert – 15 von 1900 bis 1949 und 62 von 1950 bis 2000 (das sind ca. 10% der steirischen Pfarr- und Filialkirchen) – zwingt zur Überprüfung des Bestandes, insbesondere dort, wo die städtebauliche Entwicklung entgegen der territorialen Planung verlaufen ist.

Die momentane (und zukünftige) Situation erfordert perspektivische Entscheidungen. Dabei geht es nicht nur um eine reine Reduzierung der Baulast, sondern um ein pastorales Gesamtkonzept, das im Pastoralplan eines Seelsorgeraums und in den daraus abzuleitenden Zielen und Maßnahmen vereinbart wird. Optionen wie Kirchenveräußerung, Umnutzung oder Profanierung, auf die später noch näher eingegangen werden, spielen hierbei eine Rolle. Das Problem betrifft auch keineswegs nur die Pfarr- und Filialkirchen. Die Auflassung von Ordensniederlassungen sowie von kirchlichen und karitativen Einrichtungen führt oft zu Leerständen von Klosterkirchen, Wallfahrtskirchen und Kapellen.

In der Geschichte der Kirche hat es aus unterschiedlichen Anlässen immer wieder Umnutzungen, Profanierungen und Abrisse von Kirchengebäuden gegeben. Die Gründe waren wirtschaftliche, Kriege, Aufhebungen von Klöstern und vor allem die Folgen der Säkularisierung der Gesellschaft. In der Steiermark erfolgten die meisten Kirchenschließungen zwischen 1782 und 1825 durch die Klosteraufhebungen unter Kaiser Joseph II. So wurden aus Kirchen Bibliotheken, Versammlungs-, Ausstellungs- und Konzertsäle, Verwaltungseinrichtungen und Wohnungen. Gleichzeitig wurden jedoch zahlreiche Filialkirchen zu Pfarrkirchen, sogar neue Pfarrkirchen gebaut und die Anzahl der Pfarren wesentlich erhöht.

## 3.2 AUSLÖSER EINES KIRCHEN(UM)NUTZUNGSPROZESSES

Vordergründige Ursachen für den Beginn eines Kirchenumnutzungsprozesses können die Baufälligkeit des Gebäudes, fehlende Ressourcen, eine finanzielle Notsituation, die nicht mehr vorhandene Nutzung und ähnliches mehr sein. Die eigentliche Frage des Umnutzungsprozesses muss jedoch lauten, ob und in welcher Weise die Umwandlung einer Kirche für den missionarischen Auftrag der Kirchgemeinde/Pfarrgemeinde hilfreich und unterstützend sein kann.

Als extremstes Beispiel sei auf die Symbol- und Strahlkraft von Kirchenruinen, beispielsweise in Großbritannien oder Frankreich, hingewiesen, die nach Jahrhunderten immer noch Wirkung zeigen und Zeugnischarakter besitzen.

Die konkreten Auslöser, die Umnutzung einer Kirche zu prüfen, können

- aus einer betroffenen Pfarre selbst,
- aus einer diözesanen Stelle oder
- von Seiten Dritter (Religionsgemeinschaft, Privatperson, Firma, ...), die an die Pfarre oder eine Diözesanstelle herantreten, kommen.

Von zentraler Bedeutung ist die frühzeitige und offene Kommunikation zwischen den betroffenen Stellen, um einen gemeinsamen Entscheidungsprozess zu ermöglichen.

Grundsätzlich spielt - so die Kirche im Eigentum der Pfarre steht - die Pfarre als Gebäudeeigentümerin mit dem Pfarrgemeinderat und dem pfarrlichen Wirtschaftsrat sowie mit der Ankopplung an den Seelsorgeraum eine wichtige und entscheidende Rolle im Entscheidungsprozess, wenn diese den Entschluss des Bischofs über eine Kirchen(um)nutzung unterstützt und mitträgt.

### 3.3 OPTIONEN

Jede Kirche in ihrer baugeschichtlichen Bedeutung ist ein Denkmal. Als historisch-architektonisches und künstlerisches/kulturelles Zeugnis hat sie Relevanz über den kirchlichen Rahmen hinaus. Sie hat ortsbildprägenden Charakter und ermöglicht Verortung historischer Ereignisse und gelebter Religiosität. Nicht außer Acht zu lassen ist, dass die Kirche in vielen Orten das letzte öffentliche Gemeinschaftsgebäude darstellt, nachdem Gemeindeamt, Schule, Post und Gasthaus aufgegeben wurden.

In der Auseinandersetzung um ein pastorales Gesamtkonzept vor Ort können daher unterschiedliche Optionen der Nutzungserweiterung, der Umnutzung oder Profanierung von Kirchen- und Kapellengebäuden eine Lösungsmöglichkeit darstellen. Eine andere Nutzung des Kirchengebäudes soll dabei mit der ursprünglichen Bestimmung vereinbar sein, denn: Die Würde des Raumes und des Ortes setzen der profanen Nutzung Grenzen. Eine andere Lösung stellt die Eigentumsübertragung des Gebäudes an Gemeinden, gemeinnützige Institutionen (Stiftung, Verein, ...) oder Privatpersonen bei gleichzeitiger Weiternutzung als Kirchen für Gottesdienste dar.

Die Entscheidung über den Verbleib oder die Entfernung der liturgischen Einrichtung (Altar, Ambo, Taufstein, Seitenaltäre etc.) ist in jedem Einzelfall zu treffen. Eine kommerzielle Nutzung gottesdienstlicher Gegenstände und religiöser Zeichen soll unbedingt vermieden werden.

Wenn möglich, sollen Baumaßnahmen für neue Nutzungen möglichst reversibel gestaltet werden, damit künftige Generationen die Kirchenräume ihren eigentlichen Bestimmungen wieder zuführen können.

Da die profane Kirchenenumnutzung bzw. Kirchenschließung nur auf Grund einer akuten Notlage rechtferdigbar ist, soll ein Augenmerk auf die Suche nach Misch- und Teilnutzungen, vor allem religiösen mit Eigentumserhalt, gelegt werden. Die Veräußerung und Profanierung sind als letzter Schritt zu sehen.

In Österreich ist zudem zu beachten, dass die allermeisten Kirchengebäude nach § 2a des Denkmalschutzgesetzes unter staatlichem Denkmalschutz stehen. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes stehen alle Einrichtungsgegenstände einer Kirche, auch wenn sie in Pfarrhof, Nebengebäude oder andernorts gelagert sind, unter staatlichem Denkmalschutz. Zu beachten ist auch der kirchliche Denkmalschutz, der Abgabe, Weitergabe oder Verkauf von kulturgeschichtlichen und künstlerischen Gegenständen genehmigungspflichtig macht.

Im Zusammenhang mit der Umnutzung eines Kirchengebäudes können folgende Rechtsgeschäfte in Betracht kommen: Kaufverträge, Mietverträge, Nutzungsverträge, Erbbaurechtsverträge oder Schenkungsverträge. Der Verkauf eines Kirchengebäudes hat dabei besondere Regelungen im Kaufvertrag zu berücksichtigen, z. B.: baulicher Umgang mit dem Kirchengebäude, Nutzungseinschränkung, Rückfallklause usw.

Die folgenden Optionen sind für die weitere Nutzung einer Kirche möglich:

### 3.3.1 INNERKIRCHLICHE TEILNUTZUNG

Bei geringer werdenden liturgischen Erfordernissen sind Teilnutzungen als Gottesdienstraum und für andere Zusammenkünfte denkbar. Große Kirchenräume bieten die Möglichkeit für Nutzungen über die im engeren Sinn gottesdienstlichen Versammlungen hinaus. Neben der Bestimmung für die Liturgie kann ein Teil des Kirchengebäudes auch für eine andere kirchliche Nutzung (karitative Einrichtung, kirchliche Verwaltung, Museum, Archiv, Bibliothek, Pastoralräume usw.) verwendet werden. Dabei ist auch auf die Erhaltung des Kirchengebäudes als Kunstwerk zu achten und die kirchenrechtliche Frage der Teilnutzung zu klären.

### 3.3.2 AUSSERKIRCHLICHE MISCHNUTZUNG

Wenn die liturgische Nutzung des Kirchengebäudes auf einen Teil des Raumes reduziert werden kann (z. B. Sakramentskapelle, Werktagskapelle, Chor, Seitenschiff, vorhandenen Kapellenraum, Krypta usw.), kann der übrige Kirchenraum auch für kulturelle (z. B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Dorfrunden) oder kommerzielle Zwecke (z. B. zum Wohnen, als Werkstatt, Büro, Atelier usw.) verwendet werden.

### 3.3.3 ÖKUMENISCHE MISCHNUTZUNG

Eine ökumenische Mischnutzung sieht die Möglichkeit vor, dass das Kirchengebäude von zwei oder mehreren christlichen Konfessionen (also von der katholischen Gemeinde z.B. mit der evangelischen oder orthodoxen Gemeinde) gemeinsam verwendet wird. Dabei werden die jeweiligen Gottesdienste zu entsprechenden Zeiten gefeiert. Die Nutzung konfessionsspezifischer liturgischer Orte wie des Tabernakels ist dabei gut zu klären. Die Kirche kann weiterhin ein dem katholischen Gottesdienst gewidmetes Gebäude bleiben, in dem ökumenische Gastfreundschaft gepflegt wird.

### 3.3.4 ÜBERGABE AN ANDERE CHRISTLICHE KIRCHEN

Das Kirchengebäude wird anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften (z. B. evangelischen oder orthodoxen Kirchen) für eine liturgische Nutzung zur Verfügung gestellt. Nach katholischem Verständnis bleibt die Kirche eine Kirche, die nicht neu geweiht werden muss. Die Frage nach der Rechtsperson, die verhandlungsfähig ist, ist zu klären.

### 3.3.5 INNERKIRCHLICHE ZWECKWIDMUNG

Das Kirchengebäude kann auch „für einen bestimmten Zweck“ zur Verfügung gestellt werden. So bieten sich Kirchengebäude beispielsweise an als eine Citykirche, für eine fremdsprachige Gemeinde, für eine Personalgemeinde, als Ort der Trauer, als Begräbnisstätte (Kolumbarium mit Verabschiedungsort) u.ä.m. Die Kirche bleibt in diesem Fall eine geweihte Kirche. Denkbar ist auch, eine Kirche als „Depot-Kirche“ für nicht mehr gebrauchte liturgische bzw. kirchliche Einrichtungsgegenstände oder als Diözesanarchiv zu verwenden. Auch hier ist die Frage der Teilprofanierung zu klären.

### 3.3.6 KONSERVIERUNG DES KIRCHENGEBAÜDES

Eine derzeit nicht genutzte Kirche verlangt nicht automatisch nach sofortigen Handlungsoptionen. Durch eine Konservierung der Kirche wird eine „längere Bedenkzeit“ (von 10 bis 15 Jahren) erreicht, in der alle Möglichkeiten des Erhalts und der weiteren Nutzung abgewogen werden können. Denkbar ist auch ein zeitweises Öffnen des leeren Kirchenraumes als Ort der Erinnerung („Denkmal“) und Stille oder für Kunstausstellungen. Der Bischof kann im Einzelfall eine außerordentliche Nutzung, die der Heiligkeit des Ortes nicht entgegensteht, gestatten (can. 1210).

### 3.3.7 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG UND WEITERBESTAND ALS KIRCHE

Die Kirche wird an eine nicht-kirchliche Rechtsperson verkauft (z.B. öffentliche Hand, Gemeinde, Stiftung, Kulturverein oder Privatperson), die die Kirche weiterhin als gottesdienstlichen Feierort zusätzlich zu weiteren Nutzungen (Hochzeitskirche u.ä.) verwenden möchte. Die Kirche besteht als geweihte Kirche fort. Eine allfällige Profanierung müsste vom Bischof vorgenommen werden.

### 3.3.8 PROFANIERUNG UND EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Wenn die Kirche an eine nicht-kirchliche Rechtsperson verkauft wird (z.B. öffentliche Hand, Gemeinde, Firma, Privatperson), sie aber danach nicht mehr als liturgischer Ort zur Verfügung steht, ist zuvor die Profanierung und möglicherweise die Entfernung der Einrichtungsgegenstände der Kirche erforderlich.

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 (siehe <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/07/20/0391/00886.html#ted>) macht deutlich, dass zwar „bisweilen die Notwendigkeit, Kirchen zu profanieren“, bestehen kann, jedoch „für die Entscheidung über die Profanierung der diözesane Klerikermangel, die Abnahme der Bevölkerung und die schwerwiegende finanzielle Krise der Diözese keine legitimen Gründe“ darstellen.

Obwohl eine Kirche ein für den Gottesdienst bestimmtes und auf Dauer gewidmetes und damit heiliges Gebäude ist (can. 1214), kann der Bischof diese Widmung aus schwerwiegenden Gründen zurücknehmen (can. 1222). Eine Entwidmung ist aber keine „Entheiligung“, weil Gott die Quelle aller Heiligkeit ist und seine Heiligkeit überall hereinbrechen kann (auch in einem profanen Gebäude).

### 3.3.9 ABRISS

Im Einzelfall ist der Abriss einer (nicht mehr benötigten, architektonisch und kunsthistorisch unbedeutenden oder baulich in einem nicht mehr sanierungsfähigen Zustand befindlichen) Kirche einer kostspieligen Bauerhaltung oder einer unangemessenen Weiternutzung vorzuziehen, auch wenn der Abriss einer Kirche immer „ultima ratio“ ist. Vorrangig bleibt jedenfalls die Suche nach einer liturgischen Nutzung durch die eigene Gemeinde, durch andere christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften oder eine profane Nutzungsvariante.

Wird eine Kirche abgerissen, kann das frei gewordene Grundstück auch die Möglichkeit für einen Neuanfang sein. So kann das Grundstück zu neuen kirchlichen Zwecken genutzt werden. Denkbar ist auch das Freihalten des „Kirchenortes“, wo zur Erinnerung beispielsweise eine Kapelle, ein Bildstock, eine Markierung der Grundmauern u.ä.m. errichtet wird. Das Grundstück kann schließlich auch verkauft werden –

zusammen mit einer Empfehlung an den Käufer, eine Gedenktafel zur Erinnerung an die frühere Kirche anzubringen.

### 3.3.10 VERKAUF AN EINE NICHT-CHRISTLICHE RELIGIONSGEMEINSCHAFT

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in der „Orientierungshilfe zur Kirchenumwidmung“ 2003 (siehe [www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/umnutzung-kirchen.html](http://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/umnutzung-kirchen.html)) festgestellt, dass die Nutzung und der Verkauf eines nicht profanierten Kirchengebäudes an eine nicht-christliche Religionsgemeinschaft nicht möglich ist. Dies geschieht mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle der katholischen Gläubigen (can. 1222 § 2). Auf diesen Umstand weist auch der Päpstliche Rat für die Kultur 2018 in der Leitlinie „Stilllegung und kirchliche Nachnutzung von Kirchen“ hin. (siehe [www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2019/Paepstl-Rat-Kultur-2019\\_LEITLINIEN-Stilllegung-u-kirchliche-Nachnutzung-von-Kirchen.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/Paepstl-Rat-Kultur-2019_LEITLINIEN-Stilllegung-u-kirchliche-Nachnutzung-von-Kirchen.pdf))

## 3.4 GEMEINSAMER ENTSCHEIDUNGSPROZESS

Jede Kirche ist einmalig. Deshalb muss jedes Kirchengebäude sorgfältig geprüft, die aktuelle und pfarrspezifische Lage eingeschätzt und bewertet sowie die psychologischen Auswirkungen bedacht werden. Der Weg zur Entscheidungsfindung, was mit der Kirche passieren soll, muss ein gemeinsamer Prozess sein, der vor Ort stattfindet. Auch die Mitarbeitenden des Ordinariats und andere Experten müssen als „externe Gegenüber“ in den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen werden. Erfahrungen aus anderen Diözesen zeigen, dass gute Lösungen durch die frühzeitige Einbeziehung von Bürgern, der regionalen und lokalen Politik und des Bundesdenkmalamtes in die Gesprächsprozesse außerordentlich begünstigt werden. (Die konkreten Verantwortlichkeiten innerhalb des Prozesses finden Sie im Kapitel [5.2 „Grundlegender Prozess der Entscheidungsfindung und Umnutzung“](#).)

Entscheidung braucht Zeit; der Prozess zur Entscheidungsfindung kann lange dauern. Daher soll man diesen Prozess rechtzeitig beginnen. Für die Gespräche in den betroffenen Gemeinden und auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung ist das Zeit Lassen der entscheidende Faktor für das Gelingen des Prozesses. Erfahrungen mit derartigen partizipativen Prozessen zur Kirchenumnutzung aus anderen Diözesen zeigen eine Zeitspanne zwischen 10 und 14 Monaten für die Schritte 1 bis 5. In begründeten Fällen, wenn z.B. ein Kirchengebäude bereits profaniert ist, kann und soll der Entscheidungsprozess verkürzt und zeitlich gestrafft werden. Der Ordinarius und der von ihm bestellte Leiter des Prüfungsverfahrens entscheiden darüber im Einzelfall.

Die einzelnen Schritte im Prozess zu einer gemeinsamen Entscheidungsfindung sind:

### 3.4.1 PROBLEMBENENNUNG, AUSGANGSSITUATION, INTERESSENSBEKUNDUNGEN (SIEHE [5.2.1 „ERSTER SCHRITT: WUNSCH NACH PRÜFUNG“](#))

Welche Ausgangssituation stellt sich?

Mit welcher Frage ist man konfrontiert?

Welche Optionen kommen in Frage?

Welche Gruppe/Gemeinschaft/Person hat ein Interesse geäußert und wie ernsthaft ist dies zu bewerten?

Sind diese Interessen mit denen der Pfarre und des Seelsorgeraumes vereinbar?

Welches Ziel soll mit einem allfälligen Verkauf erreicht werden?

### 3.4.2 IST-ANALYSE (SIEHE 5.2.2 „ZWEITER SCHRITT: PRÜFUNGSVERFAHREN“)

Vor jeglicher Entscheidung über die Weiternutzung eines Kirchengebäudes ist es notwendig, eine Reihe von Daten zu erheben. Die Analyse dient als Hilfsmittel für eine angemessene Einschätzung der Situation. Die Datenerhebung muss nach einem festgelegten Raster erfolgen, damit eine möglichst hohe Objektivität gewährleistet ist. Dazu gehören:

- Erfassung des gesamten Gebäudebestandes,
- Beschreibung und Erfassung des Kirchengebäudes sowie seiner Ausstattung und Bewertung der
  - o geschichtlichen und kulturhistorischen Bedeutung von Kirche und Ausstattung
  - o architektonisch-kunstgeschichtlichen Bedeutung des Bauwerks
  - o kunstgeschichtlichen Bedeutung der Einrichtung,
- Angaben zum Bauwerk und Grundstück nach Lage, Größe, baulichem Zustand, Zusatzbauten und zur städtebaulicher Anbindung,
- Erhebung der pastoral-soziologischen Rahmenbedingungen nach der Zahl der Katholiken, der Gottesdienstmitfeiernden und der Gottesdienste,
- Verhältnis der Gebäudegröße zur liturgischen Nutzung,
- Meinung der betroffenen Kirchengemeinde, der Geistlichen, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, der Gremien der Kirchengemeinde, der Bevölkerung des Ortes und der Umgebung, der politischen Gemeindevertreter etc.,
- Feststellung der demografischen Entwicklung des Stadtteils oder der ländlichen Region und der wirtschaftlichen und sozialen Struktur,
- Feststellung der wirtschaftlichen Situation der Pfarre,
- Bedeutung des Kirchengebäudes im städtischen und regionalen Kontext,
- Erhebungen über eventuelle neue Nutzungen,
- Erfassung der rechtlichen Eigentumsverhältnisse und Baulastpflichten (z. B. der Kommunen, Länder, des Bundes),
- Erhebung der benachbarten Eigentümer und Vorgespräche über allfällige Interessen.

Zusätzlich zur Ist-Analyse ist es ratsam, wenn (Pfarr-)Gemeinden in diesem Prozess-Schritt jene pastoralen und liturgischen Fixpunkte benennen, die nicht verloren gehen sollen (wie diese Fixpunkte in der Umsetzung gesichert werden können, ist eine Frage im nächsten Prozessschritt).

### 3.4.3 MEINUNGSBILDUNG

Auf dem Weg zur Entscheidungsfindung braucht es eine Phase der Meinungsbildung mit einer breiten und transparenten Beteiligung vor Ort von den betroffenen und interessierten Personen aus der Bevölkerung. Dazu dürfen nicht nur jene, die haupt- oder ehrenamtlich in der Kirche tätig sind, eingeladen werden. Anzuraten ist eine offene Einladung an alle, also die gesamte Bevölkerung, die in dieser Pfarre wohnen bzw. dorthin einen Bezug haben. Dadurch können Lösungsvorschläge gefunden werden, an die man sonst nicht gedacht hätte. Auch die Identifikation mit einer bestimmten Lösung ist bei einer großen Beteiligungsmöglichkeit höher. Trotzdem ist mit sich widersprechenden Argumenten und Interessen zu rechnen. Diese Tatsache stellt hohe Ansprüche an die Kommunikation und fordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sensibilität. Hilfreich ist die Inanspruchnahme einer professionellen Prozessbegleitung („Prozessbereich Innovation & Entwicklung – Teilbereich Organisationsentwicklung“ im Ordinariat).

Die Form der Beteiligung hängt natürlich von den Gegebenheiten vor Ort ab. Wichtig ist die Möglichkeit, dass alle Interessierten zusammenkommen können, um über die Ausgangssituation und die erzielten Erkenntnisse der Ist-Analyse zu diskutieren. Auf dieser Grundlage entsteht ein gemeinsamer Blick auf den Gesamtbestand, was eine fundierte Diskussion über die zukünftige Nutzung ermöglicht. Die Diskussionsergebnisse werden daraufhin gesichert und von den Arbeitsgruppen und zuständigen Gremien weiterbearbeitet.

#### 3.4.4 ENTSCHEIDUNG (SIEHE 5.2.3 „DRITTER SCHRITT: EINLEITUNG ZUR UMWIDMUNG“)

Die Entscheidungsempfehlungen bezüglich der Nutzung einer Kirche werden ausgehend von den Diskussionsergebnissen der Meinungsbildungsphase von den gewählten Pfarrvertretern (vor allem Wirtschafts- und Pfarrgemeinderat) und dem eingesetzten diözesanen Beratungsgremium gemeinsam getroffen und dieses Votum dem Diözesanbischof zur Entscheidung vorgelegt. Im Anschluss sind die konkreten Maßnahmen zu planen.

##### 3.4.4.1 KOMMUNIKATION

Der gesamte Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung bedarf einer transparenten Kommunikation. Denkbar ist, dass aus dem Kreis der Verantwortlichen ein „Kommunikationsbeauftragter“ benannt wird, der für die Kommunikation der einzelnen Schritte zuständig ist und die wichtigsten Punkte, die kommuniziert werden sollen, mit den Verantwortlichen festhält. Unbedingt soll eine „ungleichzeitige“ Kommunikation vermieden werden, die dann entsteht, wenn die Mitglieder von Gremien/Arbeitsgruppen in unterschiedlicher Intensität über den Verlauf der Beratungen informieren. Unmut ist vorprogrammiert, wenn einige besser informiert sind als andere. Hier gilt für alle Beteiligten, genaue Absprachen zu treffen, was wann kommuniziert wird, und sich daran auch zu halten.

Bei allen anstehenden und abgeschlossenen Etappen sind Informationen über den Pfarrbrief, die Internetseite und ggf. auch die (lokalen) Medien empfehlenswert. Sind Entscheidungen über die weitere Nutzung einer Kirche getroffen, ist es ratsam, die Betroffenen möglichst zeitnah über das Ergebnis des Entscheidungsprozesses zu informieren.

##### 3.4.4.2 TRAUERPROZESSE ERMÖGLICHEN UND ERINNERUNG STIFTFEN

Kirchengebäude aufzugeben bzw. sie einer anderen Nutzung zu übergeben, ist ein emotionaler Schritt, da die Erinnerungen von vielen Menschen mit dem Kirchenraum verbunden sind. Vor der Beendigung der liturgischen Nutzung eines Kirchengebäudes soll sich die Gemeinde daher in angemessener Form von ihrem Gottesdienstraum verabschieden können. Im Fall einer Profanierung soll nach Möglichkeit ein Gedenkstein/Gedenkobjekt für die ehemalige Kirche gesetzt werden.

##### 3.4.4.3 ES GEHT UM DIE ZUKUNFT

Auch wenn es auf den ersten Blick so scheinen mag, als wenn es (nur) bergab gehen würde, so ist es die gemeinsame Aufgabe der Verantwortlichen vor Ort, Zuversicht im Blick auf die Zukunft der Kirche (der nächsten und übernächsten Generationen) zu vermitteln und auch die Frage zu stellen, wo die Chancen dieser Veränderungen liegen könnten und was sich dadurch noch entwickeln kann. Denn allem ist ein neuer Anfang und eine neue Chance inne.

## 4 RECHTLICHE LEITLINIEN

1. Jedes kirchliche Gebäude wird gesondert behandelt, da jede Pfarre eine eigene Rechtspersönlichkeit ist (can. 515 § 3).
  - a) Deshalb wird nur die wirtschaftliche Lage des Eigentümers berücksichtigt (can. 515 § 3).
  - b) Es werden aber auch andere Finanzierungs- und Unterstützungsquellen für den Weiterbestand in Betracht gezogen.
2. Eine Veräußerung, die den Wert von € 80.000,- übersteigt, darf nur aus einem gerechten Grund erfolgen, wie z. B. eine dringende Notwendigkeit, offensichtlicher Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder ein anderer wichtiger pastoraler Grund (can. 1293 § 1).
3. Die Veräußerung soll der pastoralen Umkehr (Instruktion Nr. 2) im missionarischen Sinn dienen.
4. Der Bischof hat die Verantwortung, alle notwendigen Informationen einzuholen und alle vorhandenen Rechte zu beachten (can. 50).
5. Jene, die durch Rat oder Zustimmung am gemeinsamen Entscheidungsprozess beteiligt sind,
  - a) nennen aufrichtig die Gründe, die ihrer Meinung nach für oder gegen die Entwidmung und Veräußerung sprechen (can. 127 § 3),
  - b) bringen nicht nur Argumente für ihre eigene Meinung ein,
  - c) erhalten alle notwendigen Informationen (can. 1292 § 4).
6. Wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheit verlangt, kann der Bischof für die Beteiligten Stillschweigen anordnen (can. 127 § 3).
7. Die Entscheidung über eine Entwidmung einer Kirche (can. 1222 § 1) und die Veräußerung eines kirchlichen Gebäudes (can. 1292 § 1) trifft der Diözesanbischof.
  - a) Die Entwidmung darf das Heil der Seelen nicht beschädigen (can. 1222 § 2).
  - b) Die Veräußerung darf keinen Schaden für die Kirche verursachen (can. 1293 § 2).
8. Eine Kirche soll auch nach einer Veräußerung ein heiliges, für den katholischen Gottesdienst bestimmtes Gebäude bleiben (can. 1214), sofern nicht eine Profanierung erfolgt ist.
9. Aus schwerwiegenden Gründen kann eine Kirche vor einer Veräußerung dem profanen Gebrauch zurückgegeben werden (in absteigender Reihenfolge)
  - a) für andere kirchliche Tätigkeiten,
  - b) für eine Nutzung, die der Würde als ehemalige Kirche entspricht (can. 1222),
  - c) für den Abbruch des Gebäudes (mit Genehmigung des Bundesdenkmalamtes, DMSG § 5) und Verwertung des Grundstückes.
10. Altäre verlieren durch die Entwidmung einer Kirche ihre Weihe nicht (can. 1238 § 2), außer sie sind zu einem großen Teil zerstört oder durch Dekret profaniert worden (can. 1212).

## 5 SCHRITTE DER UMSETZUNG

Der folgende Abschnitt enthält einen definierten Ablaufplan. Er bildet die Schritte von der Prüfung von Bedarf und Notwendigkeit eines Kirchengebäudes über partizipative Entscheidungsfindungsprozesse bis zur konkreten Entscheidung über die weitere Nutzung eines Kirchengebäudes ab. In der Diözese Graz-Seckau ist dies ein verbindlicher Entscheidungsprozess unter Einbeziehung aller genannten Gremien.

### 5.1 VORARBEIT: PASTORALPLAN MIT IMMOBILIENÜBERSICHT IN DEN SEELSORGERÄUMEN

Die Pastoralpläne der Seelsorgeräume, die den Gesamtbestand der Immobilien und Überlegungen für die Nutzung derselben enthalten müssen, sind eine notwendige Vorarbeit und die Voraussetzung für die allfällige Umnutzung bestehender Pfarrkirchen, Filialkirchen und sonstiger Kirchen in der Diözese Graz-Seckau. Mit dieser seelsorglichen Bewertung von Kirchenräumen im Pastoralplan des Seelsorgeraumes soll der Blick auf sich verändernde Notwendigkeiten geschärft werden. Die Bewertung ist nicht eine Vorentscheidung allfälliger umzuwidmender Kirchen, sondern die Prioritätensetzung von Kirchenräumen nach pastoralen Gesichtspunkten im Seelsorgeraum. Das Ziel ist, einen Überblick aus seelsorglicher Sicht zu bekommen und für den Anlassfall einen Ausgangspunkt für die Diskussion zu besitzen, die dann nicht unter hohem emotionalem Druck stattfinden muss.

Für den Kirchenbestand ist unter partizipativer Einbindung aller Pfarren (Pfarrgemeinde/Wirtschaftsräte) eine Reihung der Kirchengebäude im Seelsorgeraum nach folgender Wertung zu treffen:

- Hauptkirchen zur pastoralen Betreuung des Seelsorgeraumes
- Kirchen mit hoher historischer Bedeutung im Seelsorgeraum
- Wünschenswerte Kirchen zur Pastoralbetreuung im Seelsorgeraum („nice to have“)
- Kirchen, die mittelfristig in der pastoralen Betreuung verzichtbar sind

Zu beachten sind die Eigentumsverhältnisse der einzelnen Kirchen.

Empfohlen wird, diese Wertung auch für die verschiedensten Messkapellen, pastoralen Räumlichkeiten und Gebäude im Seelsorgeraum durchzuführen. Auch hier ist die Kenntnis und Berücksichtigung der jeweiligen Eigentumsverhältnisse wichtig.

Das Ziel ist, Kirchen nicht zu profanieren, umzuwidmen und damit aus der christlich-abendländisch Kulturlandschaft zu tilgen, sondern sie als Geschichts-, Feier-, Kultur-, Bildungs- und Tourismusorte für die breite Öffentlichkeit, deren Vorfahren diese Gebäude und Kunstwerke geschaffen haben, zu erhalten.

### 5.2 GRUNDLEGENDER PROZESS DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND UMNUTZUNG

Siehe auch [6.1 „Abläufe und Diagramme“](#)

### 5.2.1 ERSTER SCHRITT: WUNSCH NACH PRÜFUNG

Das Beratungsgremium im Seelsorgeraum (z.B. Pastoralrat) bzw. der Pfarrgemeinderat mit Wirtschaftsrat einer Pfarre sind zur Einsicht gekommen, dass die Erhaltung einer Kirche nicht mehr aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln möglich ist. Voraussetzung ist das Vorliegen eines gültigen Pastoralplans des jeweiligen Seelsorgeraumes, in dem eine Immobilienübersicht und Nutzungsüberlegungen derselben enthalten sind. Das Beratungsgremium des Seelsorgeraums und Pfarrgemeinderat/Wirtschaftsrat treffen einen gleichlautenden Beschluss zur Prüfung über den Weiterbestand und/oder die Umnutzung einer Kirche und teilen diesen dem Ordinarius mit.

### 5.2.2 ZWEITER SCHRITT: PRÜFUNGSVERFAHREN

Der Ordinarius setzt ein Prüfungsverfahren in Gang und beauftragt damit die Diözesankommission für Liturgie. Diese schlägt einen Leiter für das Prüfungsverfahren und die spätere Nutzungskommission vor, der vom Bischof bestellt wird.

Der Leiter des Prüfungsverfahrens agiert unabhängig und hat folgende Expertisen und Überprüfungen in die Wege zu leiten:

- Seelsorgliche Bewertung – Pfarrgemeinderat, Wirtschaftsrat und Beratungsgremium auf Seelsorgeraum-Ebene: Überprüfung und Diskussion der Kirchengebäudenutzungen im Pastoralplan zwischen Gutachtern der Diözesankommission für Liturgie (Pastoralliturgie, Kunst, Kirchenmusik) und den betroffenen Gremien im Seelsorgeraum:
  - Wie sieht die Seelsorge in der Pfarre, im Seelsorgeraum aus?
  - Wie werden die Kirchen bisher einbezogen und genutzt?
  - Wie wird die Kirche derzeit pastoral genutzt und wie soll sie in Zukunft genutzt werden?
  - Was würde es aus pastoraler Sicht bedeuten, wenn man diese Kirche aufgibt?
  - Wie zeigt sich die Alters- und Bevölkerungsstruktur der Pfarre und des Seelsorgeraums sowie die demografische Entwicklung?
- Historische Bewertung – Diözesanarchiv: Geschichte des Bauwerkes vor dem Hintergrund der Pfarrgeschichte durch das Diözesanarchiv
- Bewertung durch die Diözesankommission für Liturgie mit
  - kunsthistorischer und künstlerischer Stellungnahme: Feststellung der kirchenhistorischen, architektonischen und kunsthistorischen Bedeutung der betroffenen Kirche und ihrer Ausstattung durch die Sektion für kirchliche Kunst
  - pastoralliturgischer Stellungnahme zur pastoralen Nutzung der Kirche und
  - kirchenmusikalischer Bewertung von Glocken, Orgel, anderen Musikanstrumenten und Musikalienarchiv (Noten etc.)sowie Vorschlägen aller Sektionen zur Verwendung nach einer allfälligen Entwidmung.
- Inventarverzeichnis und -kontrolle der Kunst- und Kulturgüter des Gebäudes durch den Diözesankonservator
- Stellungnahme des Diözesankonservators als vom Bischof beauftragter kirchlicher Denkmalpfleger
- Bauzustandsbewertung – Bauabteilung und Wirtschaftsrat: Bauzustandserhebung und Kostenermittlung für eine Grundsanierung, Planunterlagen, Urheberrechtsansprüche von Architekten und Künstlern
- Immobilienbewertung – Liegenschaftsverwaltung: Eigentumsklärung, Grundbuchsatzung, Belastungen/Servitute, Flächenwidmungsplan, Genehmigungsfähigkeiten
- Wirtschaftliche Bewertung – Wirtschaftsrat der Pfarre und Wirtschaftsdirektion: Art und Weise des laufenden Betriebes des Gebäudes und die damit verbundenen Sach- und Personalkosten samt bestehenden Verträgen

- Wirtschaftliche Lage des Eigentümers insgesamt (can. 1292 § 4) – Wirtschaftsrat der Pfarre und Wirtschaftsdirektion
- Auflistung von bereits durchgeführten Veräußerungen der gesamten betroffenen Pfarre (can. 1292 § 4) und des Seelsorgeraumes – Wirtschaftsrat der Pfarre, Verwaltungsverantwortlicher im Seelsorgeraum und Wirtschaftsdirektion
- Bewertung der öffentlichen Wahrnehmung und der Lage im Umfeld – Leiter: Lage im Umraum (Ortszentrum, ...), Ensemble, Nachbarschaft, Anwohner, politische Gemeindevertreter, Vereine, Bürgerschaft, ...

Der Leiter der Prüfungskommission hat folgende Aufgaben durchzuführen/Stellungnahmen einzuholen bzw. für deren Durchführung zu sorgen:

- Konsultierung und Information des Bundesdenkmalamtes zur denkmalpflegerischen Bewertung: Vorgespräche zu denkbaren Veränderungen an Gebäude und Einrichtung in Übereinstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege
- Einleitung einer wirtschaftlichen Beratung durch die Wirtschaftsdirektion
- Vorgespräche mit Vertretern der öffentlichen Hand (Bürgermeister und Kulturreferent), Vereinen oder anderen Unterstützern oder Interessenten: Abschätzung der Entwicklung des Ortes/Stadtteiles, Sammlung möglicher Nutzungsinteressen
- Schriftliche Stellungnahme des Pfarrers und anderer hauptamtlich in der Pastoral Tätiger
- Schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters
- eine schriftliche Absichtserklärung möglicher Erwerber, so bereits solche Interessen vorliegen

Der Leiter des Prüfungsverfahrens erstellt auf Basis aller Vorarbeiten ein Gutachten mit einer Empfehlung, sammelt erste Ideen für mögliche Nutzungen und übergibt dies zur Entscheidungsfindung an das Seelsorgeraumführungsteam und an das Beratungsgremium auf Seelsorgeraum-Ebene sowie an den Pfarrgemeinde- und Wirtschaftsrat der betroffenen Pfarre.

#### 5.2.3 DRITTER SCHRITT: EINLEITUNG ZUR UMWIDMUNG

Der Bericht des Leiters des Prüfungsverfahrens ist die Ausgangsbasis für die Entscheidung über die weitere Verwendung/Nutzung der Kirche. Kommen Seelsorgeraum und Pfarre auf Basis des Berichts zur Meinung, dass die Umwidmung einer Kirche notwendig ist, empfiehlt der Wirtschaftsrat dies per begründetem Beschluss dem Pfarrgemeinderat. Der Pfarrer sucht anschließend beim Ordinarius um die Einsetzung einer Nutzungskommission an.

#### 5.2.4 VIERTER SCHRITT: NUTZUNGSKOMMISSION

Der Ordinarius setzt auf Wunsch der Pfarre eine Nutzungskommission ein, die mögliche, machbare Nutzungsvarianten prüft, erarbeitet und reihen soll. Die Arbeitsweise der Nutzungskommission ist partizipativ, Zwischenergebnisse müssen als öffentliche Prozesse diskutiert und bekannt gemacht und in öffentlichen Versammlungen diskutiert werden.

Die Aufgaben der Nutzungskommission sind die zusammenfassende Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten, die Klärung der offenen Fragen und die Vorbereitung einer Entscheidung des Wirtschaftsrates bzw. des Pfarrgemeinderates auf der Basis eines öffentlichen Diskussionsprozesses.

Der Diskussionsprozess muss in der Kirchengemeinde mit folgenden Aufgaben gestartet werden:

- Sammlung, Diskussion und Bearbeitung von Zielvorstellungen und Ideen
- Suche nach Unterstützung und Beteiligung am Prozess und/oder an den Maßnahmen

Dann werden weitere Gruppen und Personen im Umfeld beigezogen wie

- politische Gemeinde und deren Einwohner,
- Kommunalpolitik,
- Gemeindeverwaltung,
- Vereine und Initiativen,
- Institutionen und Einrichtungen der Umgebung wie Schulen, Sozialeinrichtungen, etc.

Als Instrumente der Ideenfindung und Meinungsbildung bieten sich Fragebogenaktionen, Führungen, Ideenbörsen, Workshops, eine Zukunftswerkstatt und ähnliches an.

Zwischenergebnisse sind in der Nutzungskommission durch Erarbeitung von Konsensen und Dissensen, Behandlung der Dissense, Überprüfung und eventuelle Änderung der Ziele und Ideen und der Weiterentwicklung der Aufgabenstellung bis zur Empfehlung der Nutzungskommission zu behandeln. Die Zwischenergebnisse werden zudem der Kirchengemeinde und allen Interessierten kommuniziert, um eine weitreichende Akzeptanz und ein mögliches Mittragen der letztendlichen Empfehlung für das Kirchengebäude zu ermöglichen.

Folgende Fragen können bei der Findung der Empfehlung helfen, wobei jede Frage zu beantworten ist:

- a) Was ist das Ziel der künftigen Kirchennutzung? Finanzielle Entlastung? Bessere Raumauslastung? ...
- b) In welchem Verhältnis steht diese Kirche zu anderen Gebäuden der Pfarre und des Seelsorge- raumes? Welche anderen Gebäude gibt es mit welcher jetzigen und zukünftigen Nutzung?
- c) Welche Eingriffe in das bestehende Gebäude sind denkbar? Keine? Bauliche Eingriffe? Leerstand? Abbruch?
- d) Welchen Umfang kann die Umnutzung haben? Totale Umnutzung? Erweiterte Nutzung? Gemeinsame Nutzung?
- e) Wer kann möglicher Partner sein? Religionsgemeinschaften? Kirchliche Institutionen? Öffentliche Hand? Vereine? Private?
- f) Welche Art der Nutzung wird bevorzugt? Kirchliche Nutzung? Soziale Nutzung? Kulturelle Nutzung? Gewerbliche Nutzung? Private Nutzung?
- g) Wie sollen die Besitzverhältnisse in Zukunft aussehen? Eigentümer bleiben? Verkaufen? Vermieten? Im Baurecht übergeben?
- h) Ist die Nutzung bzw. Neunutzung für Kirchengemeinde, Bauwerk, Bevölkerung und öffentliche Hand angemessen? Ist die Nutzung mit kirchlichen Grundwerten vereinbar? Entspricht die Neunutzung den christlichen Werten und Menschenrechten?
- i) Welche Erwartungen hat die Bevölkerung des Ortes/der Umgebung an diese „Kirche“?

Der Nutzungskommission gehören an:

- Leiter der Nutzungskommission (1 Stimme)
- Pfarrer (1 Stimme)
- Vertreter des Pfarrgemeinderates (1 Stimme)
- Vertreter des Wirtschaftsrates der Pfarre (1 Stimme)
- Vertreter der diözesanen Liturgiekommission (1 Stimme)
- Diözesankonservator (1 Stimme)
- Öffentliche Hand (1 Stimme)
- Vertreter der Bauabteilung (ohne Stimmrecht)
- Vertreter des Bundesdenkmalamtes (ohne Stimmrecht)
- andere Meinungsbildner und weitere Vertreter aus Pfarre und Seelsorgeraum (ohne Stimmrecht)

Leiter der Nutzungskommission ist der Leiter des Prüfungsverfahrens.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dirimierungsrecht des Leiters der Nutzungskommission.

Folgende grundsätzliche Optionen der Kirchen(um)nutzung stehen zur Diskussion:

A. Kirche bleibt als Kirche im Eigentum der Pfarre bestehen,

    A.1 Kirche bleibt nur Kirche

        A.1.1 Erhalt im Eigentum und Konservierung im gegenwärtigen Zustand

    A.2 Kirche bleibt Kirche und erhält eine Zusatznutzung

        A.2.1 Ökumenische Mischnutzung

        A.2.2 Teile der Kirche werden innerkirchlich neu genutzt

        A.2.3 Teile der Kirche werden außerkirchlich neu genutzt

B. Kirche bleibt als Kirche bestehen, wechselt jedoch den Eigentümer

    B.1 Übergabe an eine andere christliche Kirche mit möglicher gemeinsamer Nutzung (vertraglich festzusetzen)

    B.2 Übergabe an eine gemeinnützige Institution (Gemeinde, Verein, Stiftung, ...), die die Kirche als Kulturdenkmal, Konzertkirche, Ausstellungsraum oder ähnliches erhalten will; Kirche bleibt Kirche und erhält eine außerkirchliche Mischnutzung

    B.3 Übergabe an eine Privatperson, die die Kirche als Kirche erhalten will; außerkirchliche Mischnutzung

C. Kirche wird als Kirche aufgegeben, profaniert, bleibt jedoch im Eigentum der Pfarre

    C.1 Umnutzung der Kirche für innerkirchliche Zwecke (Kolumbarium, ...)

    C.2 Umnutzung der Kirche zu außerkirchlichen Zwecken (Gemeindezentrum, Wohnraum, ...)

D. Kirche wird als Kirche aufgegeben, profaniert und an Dritte verkauft

E. Kirche wird als Kirche aufgegeben, profaniert und abgerissen

Eine Grundsatzfrage in der Empfehlungsfindung für ein Kirchengebäude muss lauten: Welche Form der Nutzung bzw. Neunutzung dieser speziellen Kirche ist für Kirchengemeinde, Gebäude und Ausstattung sowie die Menschen des Ortes angemessen?

Die Empfehlungen der Nutzungskommission werden dem Ordinarius sowie dem Pfarrgemeinderat und dem Wirtschaftsrat zur Kenntnis gebracht.

## 5.2.5 FÜNFTER SCHRITT: ENTSCHEIDUNG

Auf Empfehlung der Nutzungskommission beschließen der Wirtschaftsrat und der Pfarrgemeinderat die Umnutzung eines Kirchengebäudes. Zustimmung oder Ablehnung muss begründet werden. Von diesem Beschluss wird der Ordinarius in Kenntnis gesetzt.

Der Bischof entscheidet nach Vorlage des Votums über den Erhalt der Kirche, eine mögliche Zusatznutzung in ökumenischer Mischnutzung, eine neue, inner- oder außerkirchlicher Teilnutzungen oder über die Entwidmung und allfällige Veräußerung. Er sorgt für die jeweils notwendigen Informationen, Anhörungen und Zustimmungen der kirchenrechtlich jeweils vorgesehenen Gremien.

Bei einer notwendigen Entwidmung einer Kirche (can. 1222 § 2) holt der Bischof das Votum des Priesterates (can. 1292 § 2; can. 127 und 166) ein, dem für die Beratung die Berichte und die Ratschläge zur Verfügung gestellt werden.

Der Bischof

- a) beurteilt aufgrund der vorliegenden Berichte die Sachlage,
- b) beachtet dabei die erteilten Ratschläge,
- c) weicht von ihnen nur aus einem überwiegenden Grund ab (can. 127 § 2, 2°)
- d) und entscheidet über die Entwidmung (can. 1222 § 1) und die Veräußerung (can. 1292).

Für die Gültigkeit dieser Entscheidung (can. 1292 § 1) braucht der Bischof aufeinanderfolgend die Zustimmung

- a) des pfarrlichen Wirtschaftsrates bei einem Gebäude der Pfarre bzw. des Pfarrers bei einem Pfründengebäude
- b) des diözesanen Wirtschaftsrates
- c) des Konsultorenkollegiums

Für diese Zustimmungen erhalten die betreffenden Personengruppen jene Informationen, die dem Bischof zur Verfügung gestanden sind – samt seiner Entscheidung mit der wenigstens summarischen Begründung. Selbst wenn ihm die Zustimmung nicht gegeben wird und er die Handlung so nicht setzen kann (can. 127 § 2, 1°), ergeben sich durch die Diskussion des Für und Wider womöglich neue Aspekte, die den Bischof befähigen, eine modifizierte Entscheidung zur Zustimmung vorzulegen.

Wenn die erforderlichen Zustimmungen gegeben wurden, sucht der Ordinarius um die Erlaubnis zur Veräußerung beim Bundesdenkmalamt an bzw. teilt den Verkauf offiziell mit (DMSG § 6).

Wenn

- a) der Wert des Gebäudes über € 3.000.000,- liegt,
- b) es sich um eine Schenkung aufgrund eines Gelübdes handelt oder
- c) die Gebäude künstlerisch oder historisch wertvoll sind (nach Beratung des Diözesankonservators),

bedarf es zur Gültigkeit der Erlaubnis des Heiligen Stuhles (can. 1292 § 2).

Wenn die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen erteilt wurden, erlässt der Bischof schriftlich das Dekret über die Entwidmung und Veräußerung (can. 51). Gegen dieses Dekret kann von allen, die sich dadurch beschwert fühlen (can. 1733), innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden (can. 1734).

## 5.2.6 SECHSTER SCHRITT: REALISIERUNG

Für die Umsetzung des Beschlusses ergeben sich je nach Option nachfolgende Maßnahmen und Abläufe (entsprechend der unter [5.2.4 „Vierter Schritt: Nutzungskommission“](#) erfolgten Auflistung):

### ad A.1.1. Erhalt der Kirche im Eigentum der Pfarre und Konservierung

Konservierung eines bestehenden Kirchengebäudes und seiner gesamten Einrichtung im gegenwärtigen Zustand („Einmotten“), weil keine andere Verwendung gefunden werden kann oder möglich ist. Lediglich das Dach wird dicht gehalten. Eine Profanierung kann, muss aber nicht erfolgen und ist im Prozessverlauf zu klären.

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche nicht mehr erhalten werden kann und keine Nutzungsmöglichkeiten gefunden werden konnten:

1. Zustandserhebung der Dachhaut, Absicherungsmaßnahmen und Kostenermittlung
2. Kontaktaufnahme mit dem Bundesdenkmalamt
3. Begehung vor Ort unter Beziehung des Diözesankonservators, Kirchenmusikreferenten und eines Vertreters des Bundesdenkmalamtes
4. Festlegung der aus Sicherheitsgründen zu entfernenden und der im Raum zu verbleibenden Gegenstände
5. Entfernung der Gegenstände und Überführen derselben an einen geeigneten Lagerort
6. Jährlich eine Kontrolle des Gebäudes durch Wirtschaftsrat/Bauausschuss

ad A.2.1. Erhalt der Kirche im Eigentum der Pfarre und ökumenische Mischnutzung

Die Kirche wird weiterhin als Kirche erhalten und von zwei oder mehreren christlichen Konfessionen gemeinsam genutzt.

Nach dem Beschluss von Pfarrgemeinderat und Wirtschaftsrat, dass die Kirche mit einer anderen christlichen Konfession gemeinsam genutzt wird und die Abklärung der Nutzungsvarianten erfolgt sind:

1. Ansuchen um neue Verwendung durch Pfarrgemeinderat und Wirtschaftsrat an den Ordinarius; dieser muss der ökumenischen Verwendung zustimmen (Direktorium für den Ökumenismus 1993, Nr. 137 ff.)
2. Kontaktaufnahme mit dem Bundesdenkmalamt
3. Begehung vor Ort unter Beziehung des Diözesankonservators, Kirchenmusikreferenten und eines Vertreters des Bundesdenkmalamtes und Abklärung, ob einzelne Gegenstände der Kirche entfernt werden sollen/können/müssen
4. Festlegung der zu entfernenden und der im Raum zu verbleibenden Gegenstände
5. Schriftliche Rahmenvereinbarung über die Nutzungsmodalitäten (unter Umständen befristet) zwischen Wirtschaftsrat und Mitbenutzer
6. Gegebenenfalls Entfernung allfälliger Gegenstände und Transfer an einen geeigneten Lagerort

ad A.2.2. Teile der Kirche werden innerkirchlich neu genutzt, Kirche bleibt Kirche und im Eigentum der Pfarre

Gemischte Verwendung eines bestehenden Kirchengebäudes unter eigener Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft (Diözese, Caritas, ...); z.B.: Pastoralräume, Pfarrkanzlei, Kolumbarium, ... als abgetrennter Teil des Kirchenraums.

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche neu oder mit einer anderen kirchlichen Rechtsperson oder mehreren Rechtspersonen gemeinsam genutzt wird und nachdem die Nutzungsvariante abgeklärt wurden:

1. Kontaktaufnahme mit dem Bundesdenkmalamt
2. Begehung vor Ort und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche unter Beachtung des staatlichen und kirchenrechtlichen Denkmalschutzes passiert, unter Beziehung des Diözesankonservators, Kirchenmusikreferenten und eines Vertreters des Bundesdenkmalamtes
3. Festlegung der zu entfernenden und der im Raum zu verbleibenden Gegenstände
4. Schriftliche Rahmenvereinbarung über die Nutzungsmodalitäten, die kirchenbehördlich genehmigt werden muss
5. Entfernung von ausgewählten Gegenständen und Transfer an einen geeigneten Lagerort

*ad A.2.3. Teile der Kirche werden außerkirchlich neu genutzt, Kirche bleibt Kirche und im Eigentum der Pfarre*

Gemischte Verwendung eines bestehenden Kirchengebäudes unter eigener Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft (Erhaltungsverein o.ä.); z.B. Kirche und Kulturraum, Konzerthalle, Ausstellungshalle, Vortragshalle, ...

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche mit einer anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsperson oder mehreren Rechtspersonen gemeinsam genutzt wird und nachdem die Nutzungsvariante ebenso wie die allfällige Notwendigkeit einer Profanierung abgeklärt wurde:

1. Der Ordinarius entscheidet im Einzelfall über einen der Heiligkeit des Ortes nicht entgegenstehenden, zusätzlichen Gebrauch der Kirche (can. 1210)
2. Kontaktaufnahme mit dem Bundesdenkmalamt
3. Begehung vor Ort mit dem Diözesankonservator, dem Kirchenmusikreferenten und einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche unter Beachtung des staatlichen und kirchenrechtlichen Denkmalschutzes passt
4. Festlegung der zu entfernenden und der im Raum verbleibenden Gegenstände
5. Schriftliche Rahmenvereinbarung über die Nutzungsmodalitäten, die kirchenbehördlich genehmigt werden muss
6. Entfernung der ausgewählten Gegenstände und Transfer an einen geeigneten Lagerort

*ad B.1. Kirche wird einer anderen christlichen Kirche für den Gottesdienst in deren Eigentum übergeben*  
Das Kirchengebäude wird an eine andere christliche Kirche als Eigentum übergeben.

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche an eine andere kirchliche Rechtsperson als Eigentum – unter Wahrung einer weiteren Nutzung als Kirche – übertragen wird, und nachdem die Möglichkeit/Sinnhaftigkeit der partiellen Weiternutzung gemeinsam mit der Gemeinde der anderen Konfession geprüft und entschieden wurde:

1. Mitteilung an das Bundesdenkmalamt
2. Begehung vor Ort mit dem Diözesankonservator, dem Kirchenmusikreferenten und einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche unter Beachtung des staatlichen und kirchenrechtlichen Denkmalschutzes passt
3. Festlegung der zu übergebenden und der zu entfernenden Gegenstände; auf einer Übergabelist ist alles genau zu vermerken und die Teilnehmer des Gespräches unterzeichnen diese Liste
4. Erstellung eines Vertrags unter Berücksichtigung eines allfälligen Rückkaufrechtes, der kirchenbehördlich genehmigt werden muss
5. Da die meisten anderen christlichen Kirchen das Kirchengebäude nach der Übernahme neu weihen, sollte in Absprache eine Profanierung erfolgen und ein Profanierungsdekret erstellt werden. Profanierung: Der Bischof leitet den letzten Gottesdienst in dieser Kirche (Gottesdienstablauf vgl. Arbeitshilfe der dt. Bischöfe Nr. 175, Nr. 3 und folgende)
6. Entfernung der Gegenstände laut Liste und Transfer an einen geeigneten Lagerort

*ad B.2. Kirche bleibt Kirche und wird an eine gemeinnützige Institution in das Eigentum übergeben*

Eine gemeinnützige Institution (Gemeinde, Verein, Stiftung, ...) will die Kirche als Kulturdenkmal, Konzertkirche, Ausstellungsraum oder ähnliches bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Kirchenraumes und der Möglichkeit zur Gottesdienstfeier erhalten; Kirche bleibt Kirche und erhält eine außerkirchliche Mischnutzung.

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche an eine nicht-kirchliche Rechtsperson unter Wahrung einer weiteren Nutzung als Kirche als Eigentum übertragen wird:

1. Mitteilung an das Bundesdenkmalamt
2. Begehung vor Ort mit dem Diözesankonservator, dem Kirchenmusikreferenten und einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche unter Beachtung des staatlichen und kirchenrechtlichen Denkmalschutzes passt
3. Festlegung der zu übergebenden und der zu entfernenden Gegenstände (Übergabelisten)
4. Vertragserstellung unter Berücksichtigung eines allfälligen Rückkaufrechtes sowie der Richtlinien, die für den Fortbestand des Gebäudes als Kirche notwendig sind, und Einholung der kirchenbehördlichen Genehmigung
5. Entfernung der Gegenstände und Transfer derselben an einen geeigneten Lagerort
6. Übergabe
7. Ernennung eines Kirchenrektors durch den Bischof, der die Verantwortung für die Nutzung des Kirchengebäudes trägt und in gutem Kontakt mit dem Eigentümer steht

*ad B.3. Kirche bleibt Kirche und wird an eine Privatperson/Firma in das Eigentum übergeben*

Eine Privatperson/Firma will die Kirche als Kulturdenkmal, Konzertkirche, Ausstellungsraum, Hochzeitskirche oder ähnliches bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Kirchenraumes und der Möglichkeit zur Gottesdienstfeier erhalten. Die Kirche bleibt eine Kirche und erhält eine außerkirchliche Mischnutzung.

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche an eine nicht-kirchliche Rechtsperson als Eigentum unter Wahrung einer weiteren Nutzung als Kirche übertragen wird:

1. Mitteilung an das Bundesdenkmalamt
2. Begehung vor Ort mit dem Diözesankonservator, dem Kirchenmusikreferenten und einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche unter Beachtung des staatlichen und kirchenrechtlichen Denkmalschutzes passt
3. Festlegung der zu übergebenden und der zu entfernenden Gegenstände (Übergabelisten)
4. Vertragserstellung unter Berücksichtigung eines allfälligen Rückkaufrechtes sowie der Festbeschreibung der Richtlinien, die für den Fortbestand des Gebäudes als Kirche notwendig sind
5. Einholung der kirchenbehördlichen Genehmigung
6. Entfernung der Gegenstände und Verbringung in einen geeigneten Lagerort
7. Übergabe
8. Ernennung eines Kirchenrektors, der die Verantwortung für die Nutzung des Kirchengebäudes trägt und in gutem Kontakt mit dem Eigentümer steht

*ad C.1.1. Kirche wird profaniert, bleibt im Eigentum der Pfarre und wird für innerkirchliche Zwecke umgenutzt*

Verwendung eines bestehenden Kirchengebäudes für innerkirchliche Zwecke, wie z.B. Caritasstelle, ...

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche einer neuen Nutzung zugeführt werden soll:

1. Kontaktnahme mit dem Bundesdenkmalamt und Abklärung der Maßnahmen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes bzw. der möglichen Entlassung aus dem Denkmalschutz
2. Begehung vor Ort mit dem Diözesankonservator, dem Kirchenmusikreferenten und einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche unter Beachtung des staatlichen und kirchenrechtlichen Denkmalschutzes passt

3. Festlegung der zu entfernenden und der im Raum verbleibenden Gegenstände
4. Erstellung des Profanierungsdekretes
5. Profanierung: Der Bischof leitet den letzten Gottesdienst in dieser Kirche (Gottesdienstablauf vgl. Arbeitshilfe der dt. Bischöfe Nr. 175, Nr. 3 und folgende).
6. Entfernung der Gegenstände und Transfer an einen geeigneten Lagerort
7. Umbau

*ad C.1.2. Kirche wird profaniert, bleibt im Eigentum der Pfarre und wird für außerkirchliche Zwecke umgenutzt*

Verwendung eines bestehenden Kirchengebäudes für außerkirchliche Zwecke, wie z.B. Wohnzwecke, Gemeindezentrum, Gewerbezwecke ...

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche einer profanen Nutzung zugeführt werden soll, die denkmalpflegerisch, wirtschaftlich und inhaltlich vorgeprüft und genehmigt wurde:

1. Kontaktnahme mit dem Bundesdenkmalamt und Abklärung der Maßnahmen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes bzw. der möglichen Entlassung aus dem Denkmalschutz
2. Begehung vor Ort mit dem Diözesankonservator, dem Kirchenmusikreferenten und einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche passiert
3. Erstellung des Profanierungsdekretes
4. Profanierung: Der Bischof leitet den letzten Gottesdienst in dieser Kirche (Gottesdienstablauf vgl. Arbeitshilfe der dt. Bischöfe Nr. 175, Nr. 3 und folgende)
5. Entfernung der Gegenstände und Transfer an einen geeigneten Lagerort
6. Umbau

*ad D. Kirche wird aufgegeben, profaniert und an Dritte verkauft*

Profanierung und Eigentumsübertragung eines Kirchengebäudes an eine nichtkirchliche Rechtsperson zur nichtkirchlichen Verwendung (z.B. Kulturzentrum, Konzerthalle, Ausstellungshalle, Wohnhaus, gewerbliche Nutzung, ...).

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass die Kirche nicht weiter baulich betreut werden kann, daher geschlossen, profaniert und an Dritte verkauft wird:

1. Mitteilung an das Bundesdenkmalamt und Abklärung der möglichen Entlassung aus dem Denkmalschutz
2. Begehung vor Ort mit dem Diözesankonservator, dem Kirchenmusikreferenten und einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche passiert
3. Erstellung des Profanierungsdekretes
4. Profanierung: Der Bischof leitet den letzten Gottesdienst in dieser Kirche (Gottesdienstablauf vgl. Arbeitshilfe der dt. Bischöfe Nr. 175, Nr. 3 und folgende)
5. Entfernung der Gegenstände und Transfer an einen geeigneten Lagerort
6. Vertragserstellung, Einholung der kirchenbehördlichen Genehmigung und Verkauf
7. Übergabe der Liegenschaft an den neuen Eigentümer

*ad E. Kirche wird aufgegeben, profaniert und abgerissen*

Aufgabe und Profanierung eines bestehenden Kirchengebäudes mit Räumung desselben und anschließendem Abbruch des Gebäudes.

Nach dem Beschluss von Wirtschaftsrat, Pfarrgemeinderat und Ordinarius, dass Kirche nicht weiter baulich betreut werden kann und daher geschlossen, profaniert und nach der Entlassung aus dem Denkmalschutz aufgrund des schlechten Gesamtzustandes abgebrochen wird:

1. Begehung vor Ort mit dem Diözesankonservator, dem Kirchenmusikreferenten und einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes und Festlegung, was mit den einzelnen Gegenständen der Kirche passiert. Es ist eine Prioritätenliste zu erstellen, welche Gegenstände für welche Nachnutzung zur Verfügung stehen
2. Erstellung des Profanierungsdekretes
3. Profanierung: Der Bischof leitet den letzten Gottesdienst in dieser Kirche, in dem das Allerheiligste aus dem Tabernakel geholt und das Ewige Licht gelöscht wird sowie die Reliquien mitgenommen werden (Gottesdienstablauf vgl. Arbeitshilfe der dt. Bischöfe, S. 26 ff)
4. Entfernung aller Gegenstände und Transfer an einen geeigneten Lagerort
5. Abbruch; wertvolle Baumaterialien müssen aufgehoben bzw. wiederverwendet werden

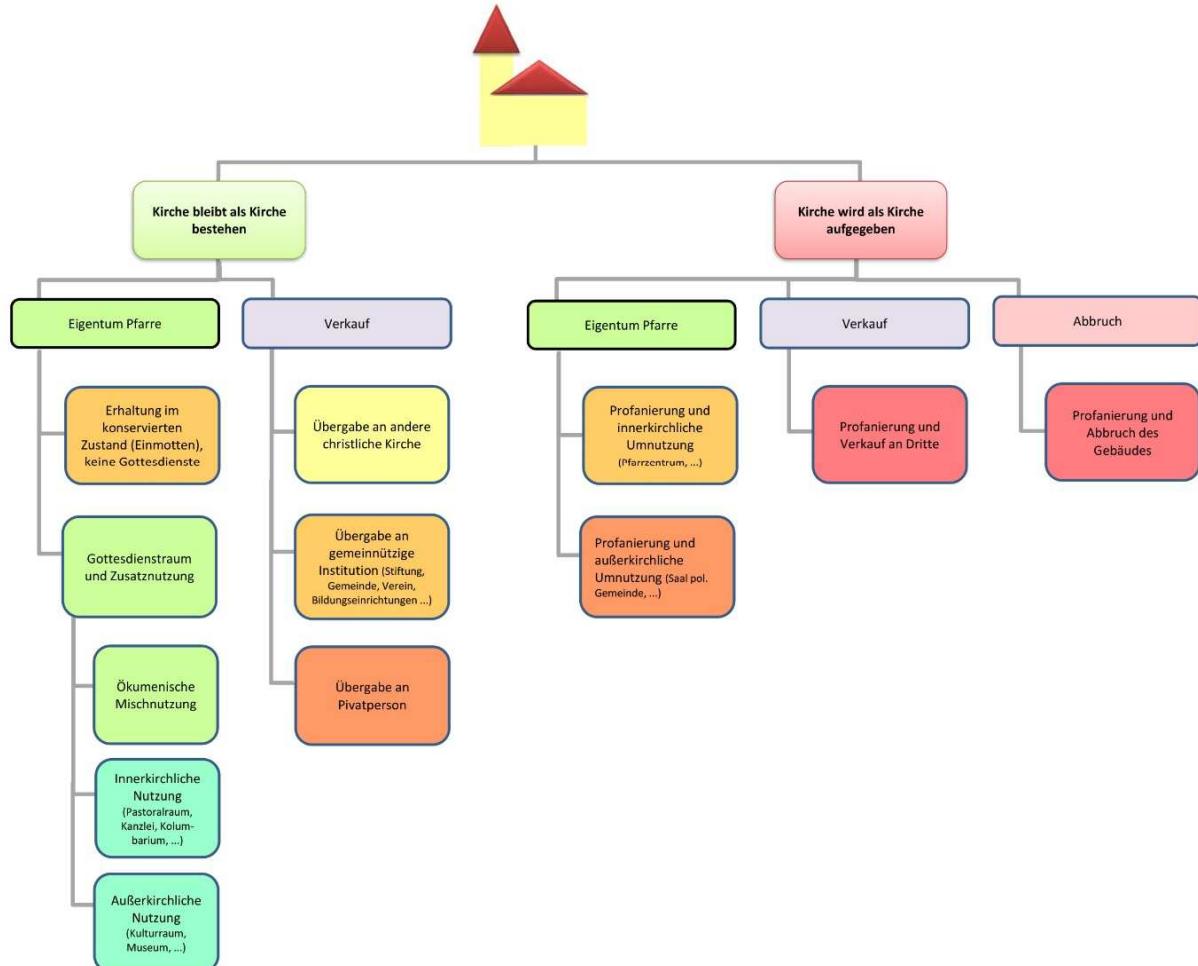
#### 5.2.7 SIEBENTER SCHRITT: EVALUIERUNG

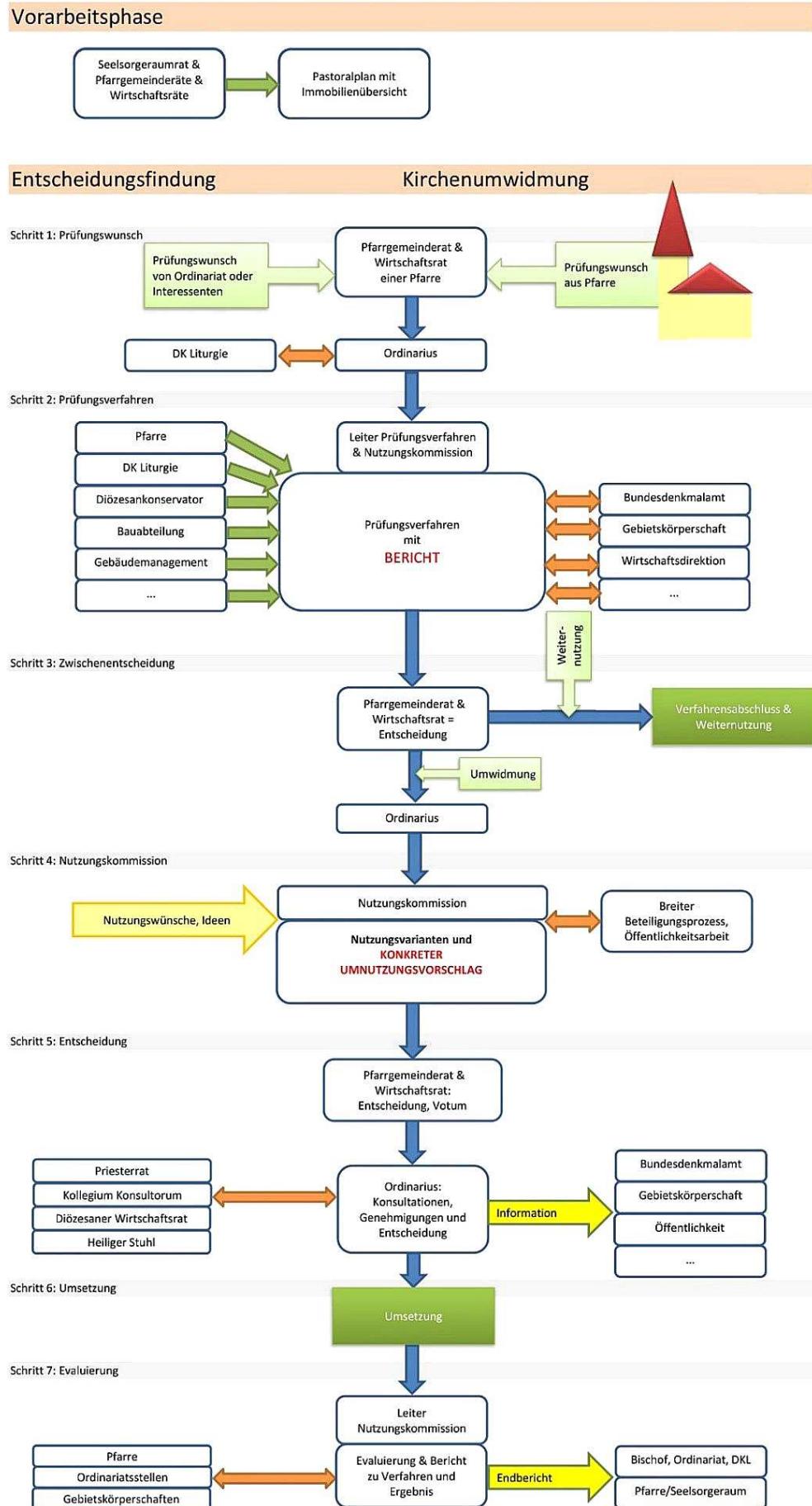
In angemessener Frist nach Beendigung des Schrittes 6 (Realisierung) hat der Leiter der Nutzungskommission die Evaluierung des gesamten Prozesses sowie des erzielten Ergebnisses vorzunehmen. Der Bischof und alle beteiligten Gremien sind mit einer Stärken-Schwächen-Darstellung darüber zu informieren, um ggf. zukünftige Umwidmungsprozesse und Ergebnisse zu verbessern.

## 6 ANHANG

### 6.1 ABLÄUFE UND DIAGRAMME

#### Optionen der Kirchenverwendung/Kirchenumnutzung





## 6.2 UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Bundesdenkmalamt

Bischöfliches Ordinariat:

Bauabteilung  
Diözesankommission für Liturgie  
Diözesankonservator  
Fachbereich Pastoral & Theologie  
Organisationsentwicklung  
Rechtsabteilung  
Wirtschaftsdirektion  
Prozessbereich Kommunikation

## 6.3 RELEVANTE VORSCHRIFTEN UND GESETZE

### 6.3.1 CODEX IURIS CANONICI

[http://www.vatican.va/archive/DEU0036/\\_INDEX.HTM](http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM)

#### Can. 50

Bevor eine Autorität ein Dekret erlässt, soll sie notwendige Erkundigungen und Beweismittel einholen sowie nach Möglichkeit diejenigen hören, deren Rechte verletzt werden könnten.

#### Can. 51

Ein Dekret ist schriftlich zu erlassen und, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, mit wenigstens einer summarischen Begründung zu versehen.

#### Can. 127

§ 1. Wenn im Recht bestimmt wird, dass ein Oberer zur Vornahme von Handlungen der Zustimmung oder des Rates eines Kollegiums oder eines Personenkreises bedarf, muss das Kollegium bzw. der Kreis gemäß can. 166 einberufen werden, es sei denn, dass, wenn es sich lediglich um das Einholen eines Rates handelt, im partikularen oder eigenen Recht etwas anderes vorgesehen ist; damit aber die Handlungen gültig sind, ist erforderlich, dass die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden vorliegt bzw. der Rat von allen eingeholt wird.

#### Can. 166

§ 1. Der Vorsitzende eines Kollegiums oder Personenkreises hat alle Mitglieder des Kollegiums oder des Personenkreises einzuberufen; wenn die Einladung aber persönlich erfolgen muss, ist sie gültig, wenn sie am Ort des Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes oder am Aufenthaltsort erfolgt.

§ 2. Wenn jemand von den Einzuberufenden übergegangen wurde und deshalb abwesend war, ist die Wahl gültig, jedoch muss, sofern erwiesen ist, dass er übergegangen wurde und abwesend war, auf seinen Antrag hin die Wahl von der zuständigen Autorität aufgehoben werden, auch wenn sie bereits bestätigt war, sofern rechtlich feststeht, dass die Beschwerde wenigstens innerhalb von drei Tagen, nachdem er von der Wahl Kenntnis erlangt hatte, übermittelt worden ist.

§ 3. Wenn aber mehr als ein Drittel der Wähler übergegangen wurde, ist die Wahl von Rechts wegen nichtig, sofern nicht alle Übergegangenen tatsächlich teilgenommen hatten.

#### Can. 515

§ 1. Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird.

§ 2. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein Sache des Diözesanbischofs, der keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

§ 3. Die rechtmäßig errichtete Pfarrei besitzt von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit.

#### Can. 615

Ein rechtlich selbständiges Kloster, das außer einem eigenen Leiter keinen anderen höheren Oberen hat und keinem anderen Ordensinstitut so angeschlossen ist, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt, wird nach Vorschrift des Rechts der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut.

#### Can. 638

§ 1. Zum Eigenrecht gehört es, im Rahmen des allgemeinen Rechts die Handlungen zu bestimmen, die die Grenze und die Weise der ordentlichen Verwaltung überschreiten, und das festzusetzen, was zur gültigen Vornahme einer Handlung der außerordentlichen Verwaltung erforderlich ist.

§ 2. Ausgaben und Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung nehmen außer den Oberen auch jene Amtsträger innerhalb der Grenzen ihres Amtes gültig vor, die im Eigenrecht dazu bestimmt sind.

§ 3. Zur Gültigkeit einer Veräußerung und jedweden Geschäftes, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtern kann, ist die mit Zustimmung seines Rates die schriftlich gegebene Erlaubnis des zuständigen Oberen erforderlich. Wenn es sich aber um ein Geschäft handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgesetzte Summe überschreitet, und ebenso bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art ist außerdem die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich.

§ 4. Für rechtlich selbständige Klöster im Sinne des can. 615 und für Institute diözesanen Rechts muss die schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius hinzukommen.

#### Can. 1171

Heilige Sachen, die durch eine Weihung oder eine Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind, sind ehrfürchtig zu behandeln und dürfen nicht zu profanem oder einem zweckfremden Gebrauch verwendet werden, selbst dann nicht, wenn sie Eigentum von Privatpersonen sind.

#### Can. 1190

§ 1. Es ist verboten, heilige Reliquien zu verkaufen.

§ 2. Bedeutende Reliquien oder ebenso andere, die vom Volk große Verehrung erfahren, können ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls in keiner Weise gültig veräußert oder für immer an einen anderen Ort übertragen werden.

§ 3. Die Vorschrift des § 2 gilt auch für Bilder, die in einer Kirche große Verehrung beim Volk erfahren.

#### Can. 1212

Heilige Orte verlieren ihre Weihung oder Segnung, wenn sie zu einem großen Teil zerstört oder profanem Gebrauch für dauernd durch Dekret des zuständigen Ordinarius oder tatsächlich zugeführt sind.

#### Can. 1214

Unter Kirche versteht man ein heiliges, für den Gottesdienst bestimmtes Gebäude, zu dem die Gläubigen das Recht freien Zugangs haben, um einen Gottesdienst vornehmlich öffentlich auszuüben.

#### Can. 1222

§ 1. Wenn eine Kirche in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, sie wiederherzustellen, kann sie vom Diözesanbischof profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben werden.

§ 2. Wo andere schwerwiegende Gründe es nahelegen, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, kann sie der Diözesanbischof nach Anhören des Priesterrates profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, vorausgesetzt, dass diejenigen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen, zustimmen und das Heil der Seelen dadurch keinen Schaden nimmt.

#### Can. 1238

§ 1. Ein Altar verliert seine Weihung oder Segnung nach Maßgabe von can. 1212.

§ 2. Durch die Rückführung einer Kirche oder eines anderen heiligen Ortes zu profanem Gebrauch verlieren weder ein feststehender Altar noch ein Tragaltar ihre Weihung oder Segnung.

Can. 1290

Was das weltliche Recht in einem Gebiet über die Verträge im Allgemeinen und im Besonderen und über deren Erfüllung bestimmt hat, das ist im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen hinsichtlich der der Leitungsgewalt der Kirche unterworfenen Angelegenheiten zu beachten, wenn das nicht dem göttlichen Recht widerspricht oder das kanonische Recht nicht eine andere Bestimmung trifft und unter Wahrung der Vorschrift von can. 1547.

Can. 1291

Zur gültigen Veräußerung von Vermögensstücken, die durch rechtmäßige Zuweisung das Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person bilden und deren Wert eine rechtlich festgesetzte Summe überschreitet, wird die Erlaubnis der nach Maßgabe des Rechts zuständigen Autorität verlangt.

Can. 1292

§ 1. Unbeschadet der Vorschrift von can. 638, § 3 wird, wenn der Wert des Vermögens, dessen Veräußerung beabsichtigt ist, innerhalb der von der Bischofskonferenz für ihren Bereich festzulegenden Unter- und Obergrenze liegt, bei juristischen Personen, die nicht dem Diözesanbischof unterstehen, die zuständige Autorität in den eigenen Statuten bestimmt; sonst ist die zuständige Autorität der Diözesanbischof, welcher der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf, sowie derjenigen, die davon betroffen sind. Ihrer Zustimmung bedarf der Diözesanbischof selbst auch zur Veräußerung von Diözesanvermögen.

§ 2. Handelt es sich jedoch um Sachen, deren Wert die Obergrenze überschreitet, oder um Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind, oder um künstlerisch oder historisch wertvolle Sachen, so bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 3. Ist die zu veräußernde Sache teilbar, so müssen in dem Gesuch um die Erlaubnis die bereits früher veräußerten Teile angegeben werden; sonst ist die Erlaubnis ungültig.

§ 4. Diejenigen, die bei Veräußerungsgeschäften durch Rat oder Zustimmung beteiligt sein müssen, dürfen Rat oder Zustimmung erst erteilen, nachdem sie genau über die Wirtschaftslage der juristischen Person informiert worden sind, deren Vermögensstücke zur Veräußerung vorgeschlagen werden, sowie über bereits durchgeführte Veräußerungen.

Can. 1293

§ 1. Zur Veräußerung von Vermögen, dessen Wert die festgesetzte Untergrenze überschreitet, wird außerdem verlangt:

1° ein gerechter Grund, wie z. B. dringende Notwendigkeit, offbarer Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder ein anderer gewichtiger pastoraler Grund;

2° eine von Sachverständigen schriftlich vorgenommene Schätzung der zu veräußernden Sache.

§ 2. Auch andere, von der rechtmäßigen Autorität verfügte Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten, damit Schaden für die Kirche vermieden wird.

Can. 1294

§ 1. In der Regel darf eine Sache nicht unter dem Schätzpreis veräußert werden.

§ 2. Der aus einer Veräußerung erzielte Erlös ist entweder sicher zum Nutzen der Kirche anzulegen oder gemäß den Veräußerungszwecken klug zu verwenden.

Can. 1295

Die in den cann. 1291—1294 aufgeführten Erfordernisse, denen auch die Statuten der juristischen Personen anzugeleichen sind, müssen nicht nur bei einer Veräußerung, sondern auch bei jedem Rechtsgeschäft beachtet werden, durch das die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtert werden könnte.

#### Can. 1296

Wann immer Kirchengüter ohne Beachtung der erforderlichen kanonischen Förmlichkeiten veräußert worden sind, die Veräußerung aber nach weltlichem Recht gültig ist, ist es Aufgabe der zuständigen Autorität, nach reiflicher Abwägung aller Umstände zu entscheiden, ob und welche Klage, ob eine persönliche oder eine dingliche Klage, von wem und gegen wen, zur Geltendmachung der Rechte der Kirche anzustrengen ist.

#### Can. 1297

Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, unter Beachtung der örtlichen Umstände Normen über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen aufzustellen, besonders über die erforderliche Erlaubnis seitens der zuständigen kirchlichen Autorität.

#### Can. 1298

Wenn es sich nicht um sehr unbedeutende Sachen handelt, darf ohne eine besondere schriftliche Erlaubnis der zuständigen Autorität Kirchenvermögen weder an deren eigene Verwalter noch an Personen verkauft, vermietet oder verpachtet werden, die mit dem Verwalter bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.

#### Can. 1733

§ 1. Es ist sehr zu wünschen, dass zwischen dem, der sich durch ein Dekret beschwert fühlt, und dem, der das Dekret erlassen hat, ein Rechtsstreit vermieden wird und dass zwischen ihnen in gemeinsamer Überlegung für eine billige Lösung Sorge getragen wird; dabei sollen gegebenenfalls auch angesehene Persönlichkeiten zur Vermittlung und zum Dienst beigezogen werden, so das auf geeignete Weise Streit vermieden oder geschlichtet wird.

#### Can. 1734

§ 1. Bevor jemand Beschwerde einlegt, muss er die Rücknahme oder Abänderung des Dekretes schriftlich bei dem beantragen, der es erlassen hat; durch die Einreichung des Antrages gilt ohne weiteres auch die Aussetzung des Vollzugs als beantragt.

§ 2. Der Antrag muss innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe des Dekretes gestellt werden.

### 6.3.2 ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ (= ÖBK)

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (=ÖBK), Nr. 45 vom 1. Mai 2008, II., 11.

[https://www.bischofskonferenz.at/dl/pqmNJKJKoonkJqx4KmJK/Amtsblatt\\_der\\_Bischofskonferenz\\_Nr\\_45 - 01 05 2008.pdf](https://www.bischofskonferenz.at/dl/pqmNJKJKoonkJqx4KmJK/Amtsblatt_der_Bischofskonferenz_Nr_45 - 01 05 2008.pdf)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer ordentlichen Vollversammlung am 7. November 2007 die obere Wertgrenze bei Veräußerung von Kirchenvermögen im Sinne Can. 1292 CIC auf € 3.000.000,-- festgesetzt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass die untere Wertgrenze mit € 80.000,-- unverändert bleibt.

### 6.3.3 KIRCHLICHES VERORDNUNGSBLATT DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU (= KVBL)

KVBI 1979 / 11

#### Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Mit 13. April 1978 wurde das Denkmalschutzgesetz geändert. Es wird auf zwei Paragraphen, die die Kirche betreffen, besonders aufmerksam gemacht:

Laut § 2 Absatz 1 stehen alle kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen unter Denkmalschutz, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt sie entstanden sind. Laut § 4 dürfen diese Objekte ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes weder verändert noch veräußert oder zerstört werden.

Das Ordinariat hat schon im KVBI 1969, 15, und 1974, 25, darauf hingewiesen, dass der beabsichtigte Verkauf von kirchlichen Kunst- und Kultgegenständen an andere Pfarren dem Rechtsamt mitzuteilen bzw. der Verkauf an Privatpersonen ausnahmslos verboten ist. Pfarrer und Finanzausschuss haften dafür.

KVBI 1993 / 28

#### **Veräußerung von kirchlichen Gegenständen und Geräten**

Das Bischöfliche Ordinariat möchte wieder einmal darauf hinweisen (siehe KVBI. 1970,55 und 1990,55), dass Veräußerungen von kirchlichen Gegenständen und Geräten der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates und des Denkmalamtes bedürfen. Alle im kirchlichen Besitz stehenden Gebäude und Einrichtungsgegenstände, gleichgültig ob sie von hohem oder geringem Kunstwert sind, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Eine Veräußerung ohne Zustimmung des Denkmalamtes ist ein strafbarer Tatbestand, unabhängig wer als Käufer auftritt, ob Privatpersonen, Kunsthändler oder Vertreter von Museen, staatlichen oder kirchlichen Stellen. Dies gilt natürlich auch, wenn nach Kirchenrestaurierungen oder verbunden mit liturgischen Erneuerungen Gegenstände oder Geräte nicht mehr gebraucht werden, und auch für Gegenstände, die durch Beschädigung unansehnlich geworden sind. Ansuchen und Veräußerung solcher Gegenstände sind an die Rechtsabteilung des Ordinariates zu richten, welches im Einvernehmen mit dem Diözesanmuseum prüft, ob der Veräußerung kirchlicherseits zugestimmt werden kann und falls zutreffend dann den wahren Wert durch Fachkräfte feststellen und die notwendige Zustimmung einholen wird.

Eine Veräußerung ohne die Genehmigung des Ordinariates und des Denkmalamtes ist rechtsungültig.

#### **6.3.4 ORDNUNG FÜR DIE WIRTSCHAFTSRÄTE IN DEN Pfarren DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU (= WR)**

[https://www.katholische-kirche-steiermark.at/dl/mltrJmoJKnOLJqx4KJKJKMoL/KVBL\\_2021\\_PGR\\_Statut\\_3.pdf](https://www.katholische-kirche-steiermark.at/dl/mltrJmoJKnOLJqx4KJKJKMoL/KVBL_2021_PGR_Statut_3.pdf)

#### **§ 2 Aufgabenbereich**

1. Der Wirtschaftsrat (WR) unterstützt den Pfarrer, welcher gemäß can. 532 Vertreter und Verwalter des pfarrlichen Vermögens ist. Der WR ist das in can. 537 i.V.m. can. 1280 vorgeschriebene Gremium in Bezug auf

- a) die Pfarre,
- b) die Pfarrkirche,
- c) die rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen,
- d) die Filialkirchen und andere Seelsorgestellen, wenn für diese keine eigenen Verwaltungsorgane bestehen,
- e) zweckgebundene Sparkonten pfarrlicher Gruppen (Sondervermögen) sowie
- f) die Pfarrpfründe und sonstige Pfründen in der Pfarre, soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist.

3. Bei allen außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen gem. § 17 dieser Ordnung kommt dem WR bei sonstiger Nichtigkeit ein Zustimmungsrecht zu.

4. Die Verwaltung der pfarrlich genutzten Pfründengebäude und -flächen obliegt dem WR; insbesondere betrifft dies i.d.R. den Pfarrhof samt seinen unmittelbaren Umgebungsflächen, aber auch Kindergarten, Pfarrheim u.ä.

5. Der WR ist verpflichtet, Angelegenheiten der Pfründenverwaltung über Ersuchen des Pfründeninhabers oder des Bischoflichen Ordinariates oder einer anderen kirchlichen Rechtsperson zu behandeln. Eine Vertretung nach außen kommt dem WR in diesen Fällen nicht zu.

6. Der WR sorgt dafür, dass der Zustand der Gebäude sowie das Inventar jährlich überprüft werden.

7. In jenen Fällen, in denen die Pfarre Geschäftsfelder an bestehende bzw. zu errichtende Rechtspersonen oder in ähnliche Einrichtungen auslagert (z. B. Vereine), besteht gegenüber diesen Rechtspersonen eine Aufsichtspflicht des WR. Diese Aufsichtspflicht gründet sich insbesondere in der Einhaltung einer ordnungsgemäßen Gebarung bzw. eines entsprechenden Rechnungswesens sowie in der zweckgewidmeten Spendenverwendung. Die vorgenannte Aufsichtspflicht des WR umfasst auch die Prüfung von Treuhandkonten der obgenannten Rechtspersonen oder ähnlichen Einrichtungen.

### § 23 Baulastsachen

1. Unter Baulastsachen sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und den Abbruch der Kirchen und Pfründengebäude und deren Einrichtungen beziehen. Zu den Baulastsachen gehören auch die Friedhöfe und die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude.

#### 6.3.5 KLERUSKONGREGATION (= INSTRUKTION)

<https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2020-07/vatikan-wortlaut-instruktion-pastorale-umkehr-pfarrgemeinden-deu.html>

2. Die in der vorliegenden Instruktion beschriebenen Situationen stellen eine wertvolle Gelegenheit für die pastorale Umkehr im missionarischen Sinn dar. Sie sind eine Einladung an die Pfarrgemeinden, sich zu öffnen und Instrumente für eine auch strukturelle Reform anzubieten, die sich an einem neuen Gemeinschaftsstil, an einem neuen Stil der Zusammenarbeit, der Begegnung, der Nähe, der Barmherzigkeit und der Sorge für die Verkündigung des Evangeliums orientiert.

#### 6.3.6 DENKMALSCHUTZGESETZ (= DMSG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009184>

§ 2 (1) 1. Bei Denkmälern gemäß § 1 Abs. 1 und 3, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden (sowie bei Denkmälern, auf die die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz zur Anwendung kommen), gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen so lange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag einer Partei (§ 26f) auf Feststellung, ob die Erhaltung tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist oder nicht, bzw. von Amts wegen (Abs. 2) eine bescheidmäßige Entscheidung über das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses getroffen hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum juristischer Personen gemäß dem ersten Satz lediglich durch eine Mehrheit der Miteigentumsanteile der genannten Personen zustande kommt.

§ 2a (1) Das Bundesdenkmalamt wird ermächtigt, unbewegliche Denkmäler, die gemäß § 2 oder § 6 Abs. 1 kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch Verordnung unter die Bestimmungen dieses Paragrafen zu stellen. Für die solcherart festgestellten Denkmäler gilt weder die Beendigung

der Unterschutzstellung gemäß § 2 Abs. 4 noch eine Beschränkung der Veräußerung gemäß § 6 Abs. 1. Die Verordnung hat in genauer und unverwechselbarer Weise die Denkmäler zu bezeichnen und hat wenigstens die topografischen und grundbürgerlichen Daten der Denkmäler zu enthalten. [= sog. Denkmalschutzliste]

§ 4 (1) Bei Denkmälern, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten.

§ 5 (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 2).

§ 6 (1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die lediglich Kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs.1), bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

§ 6 (4) Die Veräußerung von Denkmälern, deren Erhaltung durch Verordnung gemäß § 2a oder durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahrens als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, oder hinsichtlich derer ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurde (§ 16 Abs. 2), hat der Veräußerer (oder sonstige Verfügungsberechtigte, wie etwa der Kommissionär) unter Namhaftmachung des Erwerbers binnen zwei Wochen dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer (oder sonstige Verfügungsberechtigte) ist unbeschadet der Bestimmungen des § 2a Abs. 7 und § 3 Abs. 3 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, dass es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt oder (falls dem Veräußerer dies bereits bekannt ist) dass ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurde.

Herausgeber der Orientierungshilfe Kirchen(um)nutzung:  
Diözesankommission für Liturgie der Diözese Graz-Seckau  
Redaktion: Bruno Almer, Heimo Kaindl, Alois Kowald  
Graz 2021